Nr. 1082
U 2
f = 503,75

92

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 92 des Reichs-Straf-Gesetzbuches [illegible] Mißbrauch wird nach dem [illegible] des Gesetzes bestraft. [illegible] nicht andere Staatsbestimmungen in Frage kommen.

12917

30. März 1942